

# STATUTEN

## Naturschutzgruppe Elsau

### Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen Naturschutzgruppe Elsau besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Elsau.

### Artikel 2 **Zugehörigkeit**

Die Naturschutzgruppe Elsau ist Mitglied beim Zürcher Vogelschutz ZVS / BirdLife Zürich und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

### Artikel 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt in der Gemeinde Elsau:

- Die Artenvielfalt und natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch zu schützen, zu erhalten und zu fördern.
- Naturschutzgebiete und naturnahe Gebiete zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen.
- Das Verantwortungsbewusstsein und das Interesse am Naturschutz in Zusammenarbeit mit Behörden, Land- und Forstwirtschaft, Schulen, Jugendorganisationen und der gesamten Bevölkerung zu fördern und zu unterstützen.

### Artikel 4 **Mittel**

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Förderung des Naturschutzgedanken, insbesondere auch bei der Jugend, durch Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit mittels Exkursionen, Pflegearbeiten, Vorträge und Ausstellungen.
- Den natürlichen Lebensraum auf öffentlichen und privaten Flächen durch Beratung und Information zur Um- und Neugestaltung fördern und unterstützen.
- Förderung des Wissens und des Verständnisses über die biologische Vielfalt.
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- Verfolgen und Beurteilung der naturschutzrelevanten Gesetzgebung auf Gemeindeebene (Bau- und Zonenordnung, Reglemente, Naturschutzverordnung etc.) und einreichen von Stellungnahmen.
- Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

### Artikel 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr und juristische Personen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Recht des Rekurses an der nächsten Generalversammlung offen.

### Artikel 6 **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### Artikel 7 **Organe**

Organe sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind alternierend zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## Artikel 8 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden.

## Artikel 9 **GV, Zuständigkeit**

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Entschädigungen
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Entscheid betreffend Rekurs und Ausschluss gemäss Artikel 5 und 6
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt bei anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Vereinsauflösung.

## Artikel 10 **GV, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie verfügen über je eine Stimme.

## Artikel 11 **GV, Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann mit einer Zweidrittelmehrheit eingetreten werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 12 **Vorstand: Zusammensetzung, Zuständigkeit und Unterschriftenregelung**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand leitet die Naturschutzgruppe Elsau und vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Die Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets beträgt CHF 1000 im Jahr.

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für die Kassenführung einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen.

## Artikel 16 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Beiträge der öffentlichen Hand, Erträge aus Aktionen, Bewirtschaftungsbeiträge und sonstige Einnahmen.

## Artikel 17 **Revisoren**

Die beiden Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 18 **Haftung, Mitgliederbeitrag, Versicherung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein versichert seine Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit gegen Unfall in Ergänzung zur obligatorischen Unfall- oder Krankenversicherung.

Artikel 19 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV erforderlich.

Artikel 20 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV notwendig. Die GV bestimmt mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

Artikel 21 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2017 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Elsau, den 22. März 2017

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident/die Präsidentin

sig. S. Erzinger

.....  
Stefan Erzinger

Der Aktuar/die Aktuarin

sig. M. Geiger

.....  
Martin Geiger